

(2) Weiterhin haben die Leiter nach Bekanntwerden einer Durchfallerkrankung unverzüglich die ärztliche Untersuchung und Beratung zu veranlassen, wenn dies nicht erfolgt ist.

(3) Die Wiederaufnahme in das Kollektiv bzw. die Weiterbeschäftigung des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises ist von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes abhängig, die sich auf das klinische Bild und die Ergebnisse epidemiologisch angezeigter mikrobiologischer Untersuchungsergebnisse stützt.

### § 5.

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1962 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. II S. 449) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1970 \*

Der Minister für Gesundheitswesen  
S e f r i n

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Meldung der Gesamtzahl der ermittelten Durchfallerkrankungen

Woche vom ..... bis 19....

Durchfallerkrankungen

Alter

0 — 1 Jahr

über 1 bis 3 Jahre

über 3 bis 6 Jahre

über 6 bis 18 Jahre

über 18 bis 30 Jahre

über 30 bis 60 Jahre

über 60 Jahre

Insgesamt

Ort und Datum                      Arztstempel    und Unterschrift \* 1

#### Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe

vom 16. Februar 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Abnehmer von festen Brennstoffen (im folgenden Abnehmer genannt) haben gemäß § 1 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Ziff. 3 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II S. 495) Vorräte an festen Brennstoffen zu halten. Die energieplanpflichtigen Abnehmer und die Betriebe des Produktionsmittelhandels haben Mindestvorräte an festen Brennstoffen entsprechend dieser Anordnung zu halten.

#### § 2

(1) Für die Mindestvorräte an Rohbraunkohle (einschließlich Siebkohle), Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks (BHT, BTT), Anthrazit, Steinkohle und Steinkohlenkoks werden staatlich verbindliche Mindestvorräte festgesetzt, die auf die Stichtage 30. Juni, 30. September und 31. Dezember bezogen werden; weitere Stichtage können bestimmt werden.

(2) Das Verfahren für die Ausarbeitung, Bekanntgabe und Abrechnung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte wird gesondert geregelt.

#### § 3

(1) Die gemäß § 2 von einem Abnehmer an den Stichtagen zu haltenden Mindestvorräte sind in die Lieferverträge über feste Brennstoffe aufzunehmen.

(2) Die WB Braunkohle und das Staatliche Kohlekontor sind berechtigt, die Einhaltung der zu haltenden Mindestvorräte zu kontrollieren. Die den Abnehmern übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Einhaltung der Mindestvorräte in Kontrollen und Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

#### § 4

(1) Übersteigen die von einem Abnehmer zu haltenden Mindestvorräte die im Richtsatzplan vorgesehenen Bestände an festen Brennstoffen, hat die zuständige Bank die Differenz auf Antrag des Abnehmers im Rahmen der geltenden Förderungsbedingungen zu Vorzugsbedingungen zu kreditieren. Die Kreditvereinbarungen sind auf der Grundlage der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968 (GBl. II S. 653; Ber. S. 696) und der geltenden Kreditbestimmungen abzuschließen.

(2) Die den Abnehmern durch den zusätzlichen Bestandsanbau entstehenden Kosten sind planbar.

(3) Die zuständige Bank kontrolliert die gemäß Abs. 1 zu kreditierende Differenz auf der Grundlage der Plandokumente des laufenden und des vorangegangenen Planjahres. Der Energieverbrauch und die Richtsatzplanbestände sind nach den Grundsätzen rationellen Energieeinsatzes zu beurteilen.

#### § 5

Die Abnehmer sind von der Entrichtung der Produktionsfondsabgabe auf den Teil der Vorräte an festen Brennstoffen, für den sie Vorzugskredite gemäß § 4 Abs. 1 erhalten, befreit.

#### § 6

(1) Abnehmer, die zusätzlich zu einem ihnen erteilten Kontingent Lieferungen von Braunkohlenbriketts beantragen und erhalten, haben an den VEB Kohlehandel oder, wenn die Belieferung durch den VEB Verkaufskontor Kohle stattfindet, an diesen einen Preiszuschlag zu zahlen. Der Preiszuschlag beträgt das Doppelte des Industrieabgabepreises für die gelieferte Menge. Andere Betriebe als die VEB Kohlehandel bzw. der VEB Verkaufskontor Kohle dürfen keine Lieferungen über das Kontingent hinaus vornehmen.

(2) Von den eingenommenen Preiszuschlägen aus Abs. 1 sind 50 % an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Die Vorschriften der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 481) bleiben unberührt.

#### § 7

Die §§ 14 und 15 der Anordnung vom 22. Januar 1966 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBl. II S. 59) erhalten folgende Fassung:

#### § 11

##### Sanktionen

(1) Nichterfüllung der Leistungspflicht ist gegeben, wenn die vereinbarte Lieferung am Ende des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig erbracht wurde. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen. Die